

Lettres à un Etudiant sur la Sainte Eucharistie, par L. Labauche, professeur au Séminaire de Saint-Sulpice, 1 vol. in-12. Prix 3 fr. 50.

Frédéric Ozanam, par Mgr. A. Baudrillart, recteur de l'Institut catholique de Paris. 1 vol. in-16 de la collection Science et Religion, n. 636. Prix fr. —.60.

Le Colonel de Villebois-Mareuil, par Gustave Hue. 1 vol. in-16 de la collection Science et Religion. (Biographies, n. 638). — Prix fr. —.60.

L'Enfant, par Henri Joly, membre de l'Institut. 1 vol. in-16 de la collection Science et Religion n. 633. Prix fr. —.60.

Librairie Félix Alcan.

(Maison Félix Alcan et Guillaume Réunies. 108 Boulevard Saint-Germain, Paris.)

Étude sur la „Théologie germanique“, suivie d'une traduction française faite sur les éditions originales de 1516 et de 1518, par Maria Windstosser, docteur de l'Université de Paris, 1 volume grand in-8, 5 fr.

A. Tralin, Éditeur, rue du Vieux-Colombier Paris.

L'Égoïsme Humain. Ses Manifestations Individuelles, Familiales, Sociales. A Lugan. 1 Volume in-12. Prix 3 fr.

La Pensée et l'Oeuvre Sociale du Christianisme. Etudes & Documents. (Collection.) Volumes in-16, à fr. 2.50 chaque.

La Grande Loi sociale de l'Amour des Hommes. (L'Enseignement Social de Jésus.) A Lugan. Jésus et la loi générale de l'Amour des Hommes. — Jésus et les Degrés dans l'Amour des Hommes. — Jésus et ses Parents. — Jésus et ses Amis. — Jésus et sa Patrie. — Jésus et l'Humanité. — Jésus et l'Amour des Ennemis. — Jésus et la Pratique de l'Amour des Hommes. 1 Volume, Prix fr. 2.50.

Luther et la Question Sociale. Abbé Léon Cristiani, Docteur en théologie, Docteur en lettres. 1 Volume, Prix fr. 2.50.

Charles Beyaert; Bruges (Belgique), rue Notre-Dame 6.

La réforme du bréviaire, son esprit, ses prescriptions nouvelles. Documents et commentaire par Chan. C. Callewaert, J. C. L. 63 pag. fr. —.50.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr Bruno Albers O.S.B. in Monte Cassino (Italien).

(Eid der Synodalexaminatoren.) Da einige Zweifel entstanden waren, wann, wo und welchen Eid die Synodalexaminatoren abzulegen hätten, wenn sie gerufen werden, um über die Entfernung aus dem Pfarramte gemäß der Verordnung des Dekretes Maxima cura zu entscheiden, hat die S. C. Consistorialis entschieden, daß künftighin die Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren wie auch die Pfarrer, welche als Konsultoren in dieser Angelegenheit berufen werden, jedesmal in der ersten Sitzung bei sonstiger Rechtsungültigkeit des Verfahrens den nachstehenden Eid abzulegen haben:

„Ego N. N. examinatore (vel parochus consultor) synodalis (vel prosynodalis) spondeo, voveo ac iuro munus et officium mihi demendatum me fideliter, quacumque humana affectione postposita, et sincere, quantum in me est, executurum: secretum officii circa omnia, quae ratione mei muneris noverim, et maxime circa documenta secreta, disceptationes in consilio habitas, suffragiorum numerum et rationes religiose servaturum: nec quidquam prorsus, occasione huius officii, etiam sub specie doni, oblatum, nec ante nec post, recepturum.

Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia, quae meis manibus tango.“

(S. C. Consistorial. d. d. 15. Febr. 1912.)

(Vigil an den Festen des heiligen Josef und Maria Verkündigung.) Die Konzilskongregation hat lezthin entschieden, daß an jenen Orten, wo bislang die Feste des heiligen Josef und Maria Verkündigung mit einer Vigil gefeiert wurden, diese Vigil nur dann beizubehalten sei, wenn die beiden Feste auch als wirkliche Festtage fortan noch begangen werden. (S. C. Concil. d. d. 25. Febr. 1912.)

(Brevierrubriken.) Ueber die Interpretation der Rubriken, welche die Päpstliche Kommission unter Zugrundelegung der Bulle „Divino afflatu“ veröffentlicht hatte, waren Uneinigkeiten entstanden; um alle Schwierigkeiten fernerhin zu vermeiden, hat dieselbe Kommission folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Rubrik über die Suffragia Sanctorum in den Laudes und der Vesper soll künftighin folgende Fassung erhalten.

Deinde, extra tempus paschale . . . et exclusis diebus, in quibus occurrat quodcumque officium duplex aut infra octavam aut dominica, in qua commemoratur duplex simpliciatum, fit sequens suffragium.

2. Die Festa dupl. I. et II. classis, welche an ihrem Tage nicht gefeiert werden können, sind auf den nächstfolgenden, von einem Fest. dupl. I. oder II. class. oder von einem solchen Feste, das diese Feste ausschließt (z. B. Michermittwoch), freien Tag zu verlegen, jedoch darf dieser Tag keine dominica minor sein.

3. Die Festa dupl. I. et II. class., die an bestimmten Sonntagen oder Ferialtagen begangen werden, sind, wenn sie dauernd verhindert sind, auf den nächstfolgenden, alle Jahre von einem Festum dupl. I. vel II. class. oder einem solchen Feste, welches diese ausschließt oder von einem Oktavtage freien Ferialtag zu verlegen, und nicht auf den nächstfolgenden freien Tag, wie unter Nr. 2.

4. Nach den neuen Konkurrenztabellen hat das Festum duplex maius nobilius den Vorrang vor dem anderen, so daß also bei der Vesper das festum nobilius die ganze Vesper hat, das andere nur eine Kommemoration; deshalb verliert z. B. ein festum domini secundarium die Vesper in Konkurrenz mit einem Festum primarium desselben Ranges B. M. V. oder eines Heiligen. Nichtsdestoweniger hat das Festum domini die ganze Vesper,

wenn es an einem Sonntage gefeiert wird und mit einem Festum primum B. M. V. oder eines Heiligen in der Vesper konkurriert; der Grund dafür ist, weil in diesem Falle das Festum domini dem Offizium des Sonntages substituiert ist.

(S. Rit. Congreg. d. d. 24. Febr. 1912.)

(Liturgische Zweifel.) 1. Die neuen Rubriken erlauben, in diesem Jahre 1912 an einem Sonntage, auf den ein festum duplex maius oder minus fällt, entweder die Messe des Heiligen mit der Commemoratio des Sonntags und ultim. evang. in fine, oder die Messe des Sonntags mit der Commemoratio des Heiligenfestes zu lesen. Es fragt sich nun, welche Farbe hat die Sonntagsmesse, die eigene oder diejenige des Heiligen?

Antwort: Die Sonntags- und Ferialmesse hat immer ihre eigene Farbe.

2. Im Jahre 1913 fällt der Sonntag nach Epiphanie vorher gefeiert werden. Auf welchen Tag ist nun diese Vorfeier zu verlegen, wenn alle Tage der dem 19. Jänner vorhergehenden Woche mit einem Festum duplex belegt sind und nur der 16. Jänner ein Festum semiduplex aufweist?

Antwort: Das Offizium des zweiten Sonntags nach Epiphanie ist am vorhergehenden Samstag zu antizipieren oder an einem anderen Wochentage, auf welchen ein Festum semiduplex fällt. Ist in der ganzen vorausgehenden Woche kein Tag frei, so ist das Offizium am Samstag oder an einem anderen Tage der Woche, auch wenn ein Festum dupl. minus offkurrieren sollte, zu feiern.

3. Die neuen Rubriken gestatten den Diözesan- und Ordensobern, die auf die Sonntage verlegten Festa duplicia maiora vel minora B. M. V. oder der Heiligen aus dem Diözesankalendarium auszumerzen; haben diese Oberen dieses Recht auch für die besonderen Feste, welche durch ein Privileg des Apostolischen Stuhles auf einen Sonntag verlegt sind?

Antwort: Nein, sondern in jedem einzelnen Falle ist an den Heiligen Stuhl zu recurreren. (S. Rit. Congreg. d. d. 2. März 1912.)

Dieselbe Ritenkongregation antwortete auf liturgische Zweifel, welche der Redakteur des Diözesankalendariums von Gran ihr vorlegte, folgendermaßen:

1. Die Rubrik tit. X. Nr. 3 schreibt vor, daß der Sonntag, welcher in eine Oktav fällt, die eigene Farbe beibehält. Die Generalrubrik des Missale schreibt nun für die Sonntage nach Pfingsten die grüne Farbe vor. Es fragt sich nun, ob der Sonntag, der innerhalb der Fronleichnamsoktav fällt, die weiße oder die grüne Farbe haben soll?

Antwort: Die weiße Farbe; an den Sonntagen nämlich, welche innerhalb einer Oktav fallen, ist die Farbe der Oktav zu nehmen, wenn an ihnen nicht das Offizium des Psalteriums, sondern der Oktav genommen wird.

2. Im nächsten Jahre 1913 folgt auf das Epiphaniefest gleich der Sonntag Septuagesima. Es fragt sich nun, ob das Fest des heiligen Namens Jesu nach den neuesten Rubriken gleich auf den folgenden freien Tag verlegt werden soll, oder nach Norm des alten Privilegiums auf den 28. Jänner?

Antwort: Das Fest ist auf den nächsten freien Tag zu verlegen.

3. Ist das Fest der heiligen Familie, das in mehreren Diözesen als *Festum duplex maius* gefeiert wird, als ein Fest des Herrn zu betrachten, so daß es den Vorzug hat vor dem *Offizium minus* eines Sonntags nach Epiphanie?

Antwort: Ja.

4. Und falls das Fest der heiligen Familie als Fest des Herrn den Vorzug hat vor einem gewöhnlichen Sonntage, was ist zu tun, wenn es z. B. mit der *Dominica Septuagesima* oder *Sexagesima* zusammenfällt?

Antwort: In diesem Falle ist es als ein einfaches *Festum simplex* zu feiern. (S. Rit. Congr. d. d. 9. März 1912.)

Dieselbe Kongregation beantwortete weiter die folgenden liturgischen Zweifel.

1. Die neuen Rubriken schreiben ein einziges *Suffragium de Omnibus Sanctis* vor, in welchen der Titularheilige der Kirche genannt wird; was ist zu tun, wenn die Kirche einem Geheimnisse des Herrn geweiht ist?

Antwort: Der Titel ist auszulassen.

2. Ist an der Vigil des Allerheiligentestes das *Suffragium de Omnibus Sanctis* zu beten, wenn von derselben das *Offizium* gebetet wird oder wenn sie in einem *Officium semiduplex* commemoriert wird?

Antwort: Nein.

3. Ist der Versikel *Oremus et pro antistite nostro N.* mit seinem *Responsorium*, der unter die *Preces feriales* eingereiht wurde, auch von einem Titularbischofe mit Nennung des Diözesanbischofes zu beten?

Antwort: Die Titularbischofe sind zum Beten dieses Versikels u. nicht verpflichtet.

4. Ist derselbe Versikel von den Missionaren mit Nennung des Apostolischen Vikars, Präfecten oder Prälaten zu beten?

Antwort: Nein, wenn nicht die Namen dieser auch im Kanon, kraft eines Apostolischen Indultes, genannt werden.

5. Da an den Ferien der Fastenzeit, der Quatember, der Rogationen und Vigilien, auf welche ein *Festum duplex maius* bis *semiduplex* fällt, die Privatmessen entweder von dem Feste oder von der *Feria* gelesen werden können, so fragt es sich, ob in diesen *Ferial-* oder *Vigilmessen* stets eine dritte *Oration* eingelegt werden muß.

Antwort: Nur bei einem *Festum semiduplex* ist eine dritte *Oration* einzulegen.

6. Welche Präfation hat man zu nehmen bei Festen *dupl. II. class.*, welche keine eigene Präfation haben und welche auf einen Sonntag in einer Oktav eines Festes des Herrn, der Mutter Gottes oder der Apostel fallen?

Antwort: Diejenige Präfation, welche in der Sonntagsmesse genommen würde.

7. Wenn das *Offizium* des zweiten Sonntags nach Epiphanie, wie das oben genannte Dekret vom 2. März dieses Jahres besagt, am 16. Zänner antizipiert wird, hat dann auch, falls der 16. Zänner in eine Oktav fällt, die *Commemoratio* der Oktav zu erfolgen?

Antwort: Ja.

8. Müssen in diesem Fall auch in den Laudes das Suffragium und in der Prim die Preces gebetet werden?

Antwort: Nein.

9. Wenn das Offizium eines Sonntags innerhalb der Woche antizipiert wird, müssen dann die Psalmen der Laudes der ersten oder der zweiten Stelle genommen werden?

Antwort: Der ersten Stelle.

10. Ist die Erlaubnis zurückgenommen, in den Messen bis zu sieben Orationen an den Ferialtagen oder an den festa simplicia zu nehmen, welche die Kollekten ausschließen, wenn eine vierte Oration schon gebetet werden muß?

Antwort: Nein.

11. Müssen die Kollekten, wenn es zwei sind, alle beide nach der dritten Oration gebetet werden oder ist nur eine derselben zu beten?

Antwort: Alle beiden Kollekten sind zu beten.

12. Sind alle officia, welche entweder in einzelnen Diözesen oder in religiösen Orden entweder einmal im Monat oder auch öfter infolge eines Indultes des Apostolischen Stuhles gebetet werden durften, als officia votiva zu betrachten und gemäß der neuen Rubriken untersagt?

Antwort: Ja.

(S. Rit. Congreg. d. d. 22. März 1912.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Stoßgebete. 1. Vermehre, o Herr Jesus, die Zahl der Priester deiner Kirche. Ablass: 100 Tage. — Pius X. 21. Februar 1912 (11. März 1912). — 2. Gelobt sei das heiligste Herz Jesu. — (Viva il sacro Cuore di Gessù; Viva il Cuore immacolato di Maria.) Gelobt sei das unbefleckte Herz Mariä. Ablässe, zuwendbar: 1. 300 Tage jedesmal für jedes dieser beiden Stoßgebeten, wenn die Gläubigen sich gegenseitig damit grüßen. — 2. Vollkommener Ablass einmal im Monat. — Pius X. 30. Mai 1908 (2. Mai 1912).

2. Für die eucharistischen Kongresse: 1. Alle Priester, welche an den eucharistischen internationalen Kongressen teilnehmen, dürfen während der Dauer derselben täglich mit Ausnahme der höhern kirchlichen Feste die Botivmesse vom heiligsten Altarssakramente mit Gloria und Credo und nur einer Oration (unica oratione) lesen.

2. Alle Gläubigen, welche an dem Tage der feierlichen Prozession dieser Kongresse, im Geiste mit dem Kongresse vereint, wo immer die heilige Kommunion empfangen, gewinnen einen vollkommenen Ablass, der auch den armen Seelen zugewendet werden kann. Pius X. 24. Jänner 1912 (19. April 1912).